

**Arbeitsvertrag**  
zwischen niedergelassenen Ärztinnen/Ärzten  
und Medizinischen Fachangestellten - Arzthelfer/innen

Zwischen Frau/Herrn

[Titel, Vorname, Name, Praxisanschrift]

, ,  
- Arbeitgeber

und Frau/Herrn

[Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift]

, ,  
- Arbeitnehmer

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

**Präambel**

Der Arbeitsvertrag beschränkt sich auf die gem. § 3 Abs. 2 des Manteltarifvertrags für Medizinische Fachangestellte mindestens aufzunehmenden Bestimmungen. Auf die bloß wiederholende Aufnahme tarifrechtlicher Bestimmungen wurde – soweit zulässig – verzichtet.

**§ 1 Begründung des Arbeitsverhältnisses, Probezeit**

- (1) Der Arbeitnehmer wird ab dem \_\_\_\_\_ in der Praxis des Arbeitgebers eingestellt.
- (2) Der Arbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.  
Das Arbeitsverhältnis wird für die Dauer von \_\_\_\_\_ Jahren und \_\_\_\_\_ Monaten geschlossen und endet am \_\_\_\_\_ . *[Nichtzutreffendes bitte streichen]*
- (3) Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Diese kann einvernehmlich bis zu weiteren drei Monaten verlängert werden. Die Probezeit entfällt, wenn der Arbeitnehmer in unmittelbarem Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis in derselben Praxis eingestellt wird.

**§ 2 Tarifrecht**

- (1) Auf das Arbeitsverhältnis finden der Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte, der Gehaltstarifvertrag für Medizinische Fachangestellte und der Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung sowie die Tarifverträge, die diese ergänzen, ändern oder ersetzen, Anwendung. Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils sonst einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Etwaige Betriebsvereinbarungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass spätere tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen in ihrer jeweils gültigen Fassung den Regelungen in diesem Vertrag oder anderen

einzelvertraglichen Absprachen auch dann vorgehen, wenn die vertragliche Regelung günstiger ist.

- (4) Die Tarifverträge und die Betriebsvereinbarungen gelten in ihrer jeweils zuletzt gültigen Fassung statisch fort, soweit sie nicht durch andere Vereinbarungen ersetzt werden.

### § 3 Arbeitsort

- (1) Der Arbeitnehmer hat seine Arbeitsleistungen am Praxissitz des Arbeitgebers zu erbringen.
- (2) Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Arbeitnehmer einen anderen Arbeitsort zuzuweisen, soweit dies unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Interessen zumutbar ist. Der Arbeitgeber kündigt dem Arbeitnehmer die etwaige Zuweisung eines anderen Arbeitsortes mit angemessener Vorlaufzeit an.

### § 4 Tätigkeit

- (1) Der Arbeitsbereich des Arbeitnehmers richtet sich nach dem geltenden Berufsbild der Medizinischen Fachangestellten, wie es sich aus der Ausbildungsverordnung ergibt.
- (2) Die Tätigkeit des Arbeitnehmers findet seine Ausprägung zudem in einer der Tätigkeitsgruppen des in § 2 dieses Vertrages bezeichneten Gehaltstarifvertrags, in die er zugeordnet ist.

### § 5 Gehalt

- (1) Der Arbeitnehmer erhält mindestens ein Gehalt nach Maßgabe des in § 2 dieses Vertrages bezeichneten Gehaltstarifvertrags.
- (2) Das Gehalt beträgt zur Zeit monatlich \_\_\_\_\_ € brutto und wird jeweils am 25. des laufenden Monats gezahlt.
- (3) Der Arbeitnehmer befindet sich derzeit im \_\_\_\_\_ Berufsjahr und ist in der Tätigkeitsgruppe eingruppiert.

### § 6 Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem in § 2 dieses Vertrages bezeichneten Manteltarifvertrags.  
Es wird eine wöchentliche Teilarbeitszeit von \_\_\_\_\_ Stunden vereinbart. *[Nichtzutreffendes bitte streichen]*
- (2) Die übliche tägliche Arbeitszeit wird folgendermaßen festgelegt:
  - montags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr und von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr,
  - dienstags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr und von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr,
  - mittwochs von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr und von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr,
  - donnerstags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr und von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr,
  - freitags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr und von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr und
  - samstags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr. *[ggf. bitte streichen]*

### § 7 Urlaub

Der Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Dieser beträgt für den Arbeitnehmer derzeit jährlich \_\_\_\_\_ Arbeitstage/Werktage *[Nichtzutreffendes bitte streichen]*

## § 8 Kurzarbeit

Der/die Arbeitnehmer\*in verpflichtet sich, auf entsprechende Anordnung des Arbeitgebers hin auch Kurzarbeit (bis hin zu Kurzarbeit null) zu leisten für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist (§§ 95 ff SGB III).

Bei der Anordnung von Kurzarbeit hat der Arbeitgeber gegenüber dem/der Arbeitnehmer\*in eine Ankündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Die Kurzarbeit kann für eine Dauer von längstens zwölf Monaten angeordnet werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) kann durch Rechtsverordnung die Bezugsdauer bis auf 24 Monate verlängern. In diesem Fall ist auch der Arbeitgeber berechtigt, die Kurzarbeit entsprechend länger anzuordnen. Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit jederzeit vorzeitig aufheben.

Der/die Arbeitnehmer\*in ist damit einverstanden, dass für die Dauer der Kurzarbeit die Vergütung dem Verhältnis der verkürzten zur regelmäßigen Arbeitszeit **entsprechend reduziert wird**.

## § 9 Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis
  - 2 Jahre bestanden hat, 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats,
  - 5 Jahre bestanden hat, 2 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
  - 8 Jahre bestanden hat, 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
  - 10 Jahre bestanden hat, 4 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
  - 12 Jahre bestanden hat, 5 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
  - 15 Jahre bestanden hat, 6 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
  - 20 Jahre bestanden hat, 7 Monate zum Ende eines Kalendermonats.
- (3) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
- (4) Die außerordentliche Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.
- (2) Der diesem Vertrag beigefügte Personalbogen ist Bestandteil des Arbeitsvertrags.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Arbeitsvertrags.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
des Arbeitgebers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
des Arbeitnehmers

\_\_\_\_\_  
Unterschriften der Sorgeberechtigten  
bei Minderjährigen [ggf. bitte streichen]